

GEMEINDE DETTINGEN AN DER ERMS

5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS

„SONDERGEBIET RÜB OTTERBRUCK“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Planungsstand: Entwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 12.06.2023 bis 14.07.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit: 12.06.2023 bis 14.07.2023

Die Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen
(Stand: 15.05.2023):

1. Lageplan
2. Begründung
3. Umweltbericht
4. Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Stand: 30. Oktober 2023

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.3	Regierungspräsidium Tübingen	3
A.4	Landratsamt Reutlingen	3
A.5	Regionalverband Neckar-Alb	4
A.6	ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co.KG	5
A.7	Netze BW GmbH	6
A.8	Vodafone West GmbH	7
A.9	FairNetz GmbH.....	7
A.10	Deutsche Telekom Technik GmbH	8
A.11	Stadt Bad Urach.....	8
A.12	Stadt Metzingen	9
B	FOLGENDE TRÄGER HABEN KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN.....	9
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	9

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 30.06.2023)</p>	
<p>B Stellungnahme Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 23-00417 vom 23.02.2023, das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Flächennutzungsplanänderung sowie Ziffer 5.4 des Textteiles zum zugehörigen Bebauungsplan (Stand 15.12.2022) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg vom 23.02.2023 zu der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.05.2023 behandelt und abgewogen. Das Ergebnis ist der Abwägungstabelle vom 15.05.2023 zu entnehmen. Die in den Bebauungsplan übernommenen geotechnischen Hinweise bleiben unverändert.</p>
<p><u>Anhang: TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</u></p> 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.2 Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 20.06.2023)</p>	
<p>Sie erhalten die Stellungnahme der höheren Forstbehörde zum o.g. Bauleitverfahren. Gegenüber der Stellungnahme vom 27.01.2023 zur frühzeitigen Anhörung haben sich keine Änderungen ergeben. Es sind keine forstlichen Belange betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde vom 27.01.2023 zu der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.05.2023 behandelt und abgewogen. Das Ergebnis ist der Abwägungstabelle vom 15.05.2023 zu entnehmen. Für</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	den im Plangebiet vorhandenen Regenüberlaufbecken ist kein Waldabstand nach LBO erforderlich.
A.3 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 14.07.2023)	
B. Stellungnahme <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2. Belange der Raumordnung Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 03.02.2023 im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Az.: RPT0210-2434-289/1/2). Der hierzu erfolgten Abwägung kann gefolgt werden. Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 03.02.2023 zu der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.05.2023 behandelt und abgewogen. Das Ergebnis ist der Abwägungstabelle vom 15.05.2023 zu entnehmen. Zur Kenntnisnahme
A.4 Landratsamt Reutlingen (Schreiben vom 12.07.2023)	
Das Landratsamt Reutlingen gibt als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans "Sondergebiet RÜB Otterbruck" auf der Grundlage der mit E-Mail vom 12.06.2023 übersandten Unterlagen, Stand 15.05.2023, folgende Stellungnahme ab: Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte <u>Hinweis zu den Rechtsgrundlagen</u> Die angegebenen Rechtsgrundlagen sollten vor dem Feststellungsbeschluss erneut aktualisiert werden. Die Landesbauverordnung (LBO) wurde zwischenzeitlich geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170).	Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und alle zwischenzeitlich geänderten Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.
Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden zum Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettingen a. d. Erms keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Bezüglich der Inhalte zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wird auf die dazugehörige Stellungnahme des Landratsamtes verwiesen.	Zur Kenntnisnahme Die Stellungnahme zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren wird auf der Ebene des Bebauungsplanes behandelt. Das Abwägungsergebnis wird dem Landratsamt Reutlingen mitgeteilt.
Stellungnahme des Umweltschutzamtes Die Belange des Immissionsschutzes, der Abwasserbeseitigung und der Fachtechnik Oberflächengewässer wurden	Die Stellungnahme zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren wird auf der Ebene des

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>bereits im Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ von den jeweiligen Sachgebieten geprüft und behandelt (Stellungnahme des Landratsamt Reutlingen vom 28.02.23 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Grundlegende Bedenken wurden im Bebauungsplanverfahren keine geäußert.</p>	<p>Bebauungsplanes behandelt. Das Abwägungsergebnis wird dem Landratsamt Reutlingen mitgeteilt.</p>
<p>Stellungname des Kreis-Straßenbauamtes <u>Allgemeines</u> Das Plangebiet liegt an der K 6712 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. <u>Stellungnahme (Bedenken / Anregungen)</u> Das Kreis-Straßenbauamt erhebt gegen die Änderung des FNP weiterhin keine grundsätzlichen Einwendungen. Die Details werden im laufenden Bebauungsplanverfahren abgestimmt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde Die Straßenverkehrsbehörde nimmt zu der 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird auf die aufgeführten Punkte der Stellungnahme vom 23.02.2023 verwiesen, welche bereits in der Synopse aufgenommen wurde. - Sämtliche Veränderungen, die sich auf den Verkehrsraum auswirken, sind vorab mit der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen abzustimmen. - Sollte der öffentliche Verkehrsraum im Zuge der Umsetzung obengenannter Planung eingeschränkt werden, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen eine Verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. - Die Veränderungen auf dem Grundstück sind so vorzunehmen, dass nachträglich keine Verkehrsrechtlichen Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich sind. 	<p>Die einzelnen Punkte werden in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 11. Verkehrliche Erschließung über die K 6712 und den Feldweg“ aufgenommen.</p>
<p>A.5 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 28.06.2023)</p>	
<p>Mit Schreiben vom 14.02.2023 haben wir zur o. g. Flächennutzungsplanänderung Stellung genommen und darin angeregt eine Zweckbestimmung für die Sonderbaufläche zu ergänzen. Im nun vorliegenden Entwurf wird für die Sonderbaufläche der Zweck „Regenüberlaufbecken und Lagerfläche für die Gemeinde“ bestimmt.</p>	<p>Die Zweckbestimmung bleibt unverändert.</p>
<p>Der Hinweis auf die Trasse für den zweigleisigen Ausbau der Schienenstrecke Metzingen-Bad Urach, die offen zu halten ist, wurde ergänzt. Die Darstellung der</p>	<p>Die Darstellungen im Kapitel „Übergeordnete Planung“ in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung bleiben unverändert.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>regionalplanerischen Betroffenheiten wurden entsprechend unserer Hinweise korrigiert. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Wirksamwerden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen. Die digitale Planfertigung wird dem Regionalverband Neckar-Alb nach dem Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes zugesandt.</p>
<p>A.6 ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co.KG (Schreiben vom 16.06.2023)</p>	
<p>Wir danken für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Für den Bereich Wasserversorgung ist zu beachten, dass im Plangebiet Wasserleitungen der Gemeinde Dettingen an der Erms verlaufen (s. Plan in der Anlage). Gas- und Wasserleitungen dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Schutzabstände sind einzuhalten. Für den Bereich der Gasversorgung im Plangebiet liegen Gashochdruckleitungen der ErmstalEnergie. Gasleitungen dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden, die Schutzabstände (je Seite 3 m) sind einzuhalten (s. Plan in der Anlage).</p>	<p>Für die Erdgashochdruckleitung sind im Bebauungsplan Leitungsrechte mit einem Schutzstreifen von 3,0 m, jeweils von der Leitungsmitte gemessen, festgesetzt. Die bestehende Wasserleitung liegt innerhalb der überbaubaren Fläche und führt zum Betriebsgebäude hin. Auf die Lage der Wasserleitung wird im Bebauungsplan hingewiesen. Es handelt sich hierbei um gemeindeeigene Flächen.</p>
<p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen.</p>
<p>Anhang: Lageplan zur Gasleitung</p>  <p>The image is a technical site plan showing utility lines. A prominent orange line represents a gas pipeline, running diagonally across the site. Other lines in purple and blue represent water and sewerage infrastructure. Buildings and property boundaries are shown in grey and black. The plan includes various technical annotations, such as 'Bebauungsplan' and 'Leitungsrechte', indicating the planned layout and legal rights for the gas pipeline.</p>	<p>Der Bebauungsplan sieht für die Erdgashochdruckleitung in der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 9 Leitungsrechte vor.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Anhang: Lageplan zur Wasserleitung</p> 	<p>Auf die Lage der Wasserleitung wird im Bebauungsplan hingewiesen. Die Wasserleitung liegt innerhalb der überbaubaren Fläche auf gemeindeeigenem Grundstück. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wasserleitung nicht überbaut und nicht überpflanzt werden darf.</p>
<p>A.7 Netze BW GmbH (Schreiben vom 14.06.2023)</p>	
<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u> Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Mitte Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TEMN)</u> Zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netzebw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen.</p> <p>Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	<p>Die Netze BW GmbH wurde im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens „Sondergebiet RÜB Otterbruck“ beteiligt.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze ist mit der Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms abzustimmen.</p>
<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangsnr. an.</p>	<p>Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen. Die digitale Planfertigung wird der Netze BW GmbH nach dem Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes zugesandt.</p>
<p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.8 Vodafone West GmbH (Schreiben vom 15.06.2023)</p>	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.06.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Bitte beachten Sie:</u></p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.9 FairNetz GmbH (Schreiben vom 28.06.2023)</p>	
<p>Für die Beteiligung am Verfahren mit Schreiben vom 12.06.2023 bedanken wir uns.</p> <p>Die Stellungnahme der FairNetz GmbH vom 20.02.2023 wurde in den öffentlichen Belangen berücksichtigt und behält weiterhin ihre volle Gültigkeit.</p>	<p>Im Geltungsbereich befinden sich eine Erdgashochdruckleitung HGH16 250St sowie Fernmeldekabel der FairNetz GmbH. Die Erdgashochdruckleitung sowie die Fernmeldekabel wurden auf der Ebene des Bebauungsplanes durch die Festsetzung und Darstellung von Leitungsrechten berücksichtigt. Der Schutzstreifen beträgt 3 m rechts und links der Leitungstrasse. Innerhalb dieses Schutzstrei-</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	fens sind keine Überbauungen, Überpflanzungen sowie Änderungen des Geländenniveaus zulässig.
Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns speziell bei den Planungs- und Koordinationsgesprächen mit einzubeziehen. Ihr Ansprechpartner ist Herr Berberich, Telefon 07121 582-3879.	Zur Kenntnisnahme
A.10 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 11.07.2023)	
Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 5. (Teil-)Änderung des FNP im Bereich des B-Plans "Sondergebiet RÜB Otterbruck". Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme
Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden. Zu dem im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Bau- gebiet haben wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahren bereits detailliert Stellung genommen (siehe auch Anhang).	Zur Kenntnisnahme Die Stellungnahme zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren wird auf der Ebene des Bebauungsplanes behandelt. Das Abwägungsergebnis wird der Deutschen Telekom Technik GmbH mitgeteilt.
<u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen Sie sich bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren	Zur Kenntnisnahme
A.11 Stadt Bad Urach (Schreiben vom 12.07.2023)	
Wir bedanken uns für Ihre Mail vom 12.06.2023 und für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Interessen der Stadt Bad Urach werden durch diese FNP-Änderung nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Daher werden keine Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme
A.12 Stadt Metzingen (Schreiben vom 13.06.2023)	
Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren. Die Stadt Metzingen hat keine Anregungen oder Einwendungen.	Zur Kenntnisnahme

B Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- BUND Baden-Württemberg e.V.
- Erms-Neckar-Bahn AG
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Stadt Neuffen

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.